

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/25 91/09/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
BDG 1979 §102 Abs2;
BDG 1979 §109 Abs1;
BDG 1979 §109 Abs3;
BDG 1979 §110 Abs1;
BDG 1979 §118 Abs1;
BDG 1979 §123 Abs1;
BDG 1979 §123 Abs2;
BDG 1979 §124;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die Disziplinarkommission, der die Disziplinaranzeige der Dienstbehörde bzw die Selbstanzeige des Beamten zugeleitet wurde, hat in jeder Phase des bei ihr ab diesem Zeitpunkt anhängigen Disziplinarverfahrens selbständig auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens im Rahmen der ihr zukommenden freien Beweiswürdigung zu beurteilen, welchen Sachverhalt sie als erwiesen annimmt und wie sie diesen rechtlich zu beurteilen hat. Dies folgt aus der verfassungsrechtlich abgesicherten Stellung der Mitglieder der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) (Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder in Ausübung dieser Funktion - § 102 Abs 2 BDG 1979) iVm den einfachgesetzlichen Bestimmungen des 09ten Abschnittes des BDG 1979 über die Organisation und Zuständigkeit dieser Behörden einschließlich des von ihnen anzuwendenden Verfahrensrechtes. Weder besteht eine Bindung der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) an die Auffassung der Dienstbehörde noch ist sie gleichsam "Erfüllungsgehilfen" der Dienstbehörde. Dies gilt auch schon für die erste Phase des bei der Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarverfahrens, in der diese darüber zu befinden hat, ob der ihr angezeigte Sachverhalt zur Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 123 BDG 1979) oder zur Einstellung (nach§ 118 BDG 1979) zu führen hat, bestimmt doch auch der zweite Satz des § 123 Abs 1, daß (für diese Entscheidung) notwendige Ermittlungen von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen sind. (Gleiches gilt auch für die nächste Phase des Disziplinarverfahrens, die mit dem Einleitungsbeschuß zusammenfallen kann, nämlich, ob ein Verhandlungsbeschuß nach § 124 BDG 1979 zu fassen oder die Einstellung nach§ 118 BDG 1979 zu verfügen ist).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090190.X02

Im RIS seit

25.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>